

Die Ausführungspolitik der Schoellerbank AG (Execution Policy)

(Stand: März 2022)

1 Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

1.1 Einleitung

Die vorliegende „Ausführungspolitik der Schoellerbank AG“ (nachstehend auch „Schoellerbank“ oder „Bank“) regelt die Grundsätze der Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten im bestmöglichen Interesse des:der Kund:innen. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schoellerbank AG“.

Zur Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten ist die Zustimmung des:der Kund:in zur „Ausführungspolitik der Schoellerbank AG“ (nachstehend auch „Execution Policy“) erforderlich. Im Falle von deren Ablehnung wird die Schoellerbank keine solche Kundenaufträge mehr vom Kund:innen entgegennehmen. Im Falle eines Widerrufs dieser Zustimmung wird die Schoellerbank

- keine Kaufaufträge mehr entgegennehmen;
- Verkaufsaufträge und Aufträge für das Closing von offenen Derivatpositionen werden von der Schoellerbank weiterhin entgegengenommen und aufgrund der ausdrücklichen Kundenweisung ausgeführt.

Wichtiger Hinweis:

Erteilt der:die Kund:in der Schoellerbank eine ausdrückliche Weisung zur Auftragsausführung, kann diese die Schoellerbank von einer Auftragsausführung gemäß den Kriterien abhalten, die sie in ihrer Ausführungspolitik festgelegt hat, um bei der Auftragsausführung das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Bank muss den:die Kund:in auf diese Auswirkung einer ausdrücklichen Kundenweisung nicht vor jeder Order hinweisen.

1.2 Feststellung des Kundeninteresses

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (§ 62 bis § 65 WAG 2018) und Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 (Artikel 64-70 DelVO (EU) 2017/565) sind Banken dazu verpflichtet, eine Ausführungspolitik für die Durchführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten (nachstehend auch „Execution Policy“) aufzustellen, um für ihre Kund:innen das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen. Mit der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Die Bank muss alle hinreichenden Maßnahmen treffen, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den:die Kund:innen zu erreichen. Das angewandte Verfahren zur Ausführung der Kundenaufträge muss typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den:die Kund:in führen.

Die Erstellung der Execution Policy obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Bank. Sie erstellt die Execution Policy nach eigenem Ermessen und berücksichtigt folgende Aspekte:

- Den Preis des Finanzinstruments
- Die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten
- Die Geschwindigkeit der Ausführung
- Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags
- Den Umfang und die Art des Auftrags
- Alle sonstigen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Auftragsausführung relevanten Aspekte
- Qualitative Faktoren der Ausführungsplätze
- Weitere Aspekte für die Auswahl der Ausführungsplätze siehe Kapitel 2 „Besondere Grundsätze der Auftragsausführung je Assetklasse“

Bei der Auswahl der relevanten Ausführungsplätze durch die Bank werden die Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen die betroffenen Finanzinstrumente in nennenswertem Umfang (Heimatsbörse) gehandelt werden.

Bei Privatkund:innen wird die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses nach der Gesamtbewertung bestimmt, die den Preis des Finanzinstruments und alle Kosten umfasst, die mit der Ausführung des Auftrags in Zusammenhang stehen. Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrags, Marktwirkungen sowie etwaigen sonstigen impliziten Transaktionskosten darf insoweit Vorrang gegenüber den unmittelbaren Preis- und Kostenerwägungen eingeräumt werden, als sie dazu beitragen, für Privatkund:innen in Bezug auf das Gesamtentgelt das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Bewertet der:die Kund:in einzelne Aspekte oder Faktoren anders, als es die Bank in ihrer Execution Policy festgelegt hat, und wünscht deshalb eine Ausführung seines:ihrer Auftrags an einem von der Execution Policy abweichenden Ausführungsplatz, so muss der:die Kund:in eine ausdrückliche Weisung bezüglich des von ihm:ihr gewünschten Ausführungsplatzes erteilen.

Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäfts besteht nicht.

Bei Aufträgen im Rahmen einer Vereinbarung über ein ElectronicBanking-Produkt der Bank (Online Banking) erteilt der:die Kund:in eine ausdrückliche Weisung bezüglich des von ihm:ihr gewünschten Ausführungsplatzes.

Auftragsmerkmale können in einzelnen Fällen dazu führen, dass die Bank im Interesse des:der Kund:in keinen ihrer Execution Policy entsprechenden Ausführungsplatz festlegen kann. In diesem Fall nimmt die Bank Aufträge nur aufgrund ausdrücklicher Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes entgegen. Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes aus, treffen sie bezüglich der Wahl des Ausführungsplatzes keine Pflichten zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses. Eine solche Kundenweisung ist für jedes einzelne Geschäft zu erteilen.

Bei Kundenaufträgen, die im Rahmen von „Asset-Management-Dienstleistungen“ (diskretionäre Vermögensverwaltung, Anlageberatungsverträge oder ähnliche Vereinbarungen) erteilt wurden, muss die Bank im eigenen Ermessen entscheiden, auf welchen der in der Execution Policy vorgesehenen Ausführungsplätze gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den:die Kund:in erreicht werden kann.

1.2.1 Preis

Zur Bestimmung der Vorteilhaftigkeit eines Ausführungsplatzes hinsichtlich des Preises beurteilt die Bank die Preisbildungsmechanismen der Ausführungsplätze. Insbesondere hängt die Kursqualität von der Anzahl der Marktteilnehmer, einer möglichen Beauftragung von Market Makers und der Orientierung an einer Leitbörse (Referenzmarktprinzip) – soweit vorhanden – ab.

1.2.2 Kosten

Die Kosten werden als Teil des Gesamtentgeltes unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien bestimmt:

1.2.2.1 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank die Aufträge ihrer Kund:innen als Kommissionär aus, umfassen die Kosten neben den Gebühren und Provisionen der Bank die Spesen Dritter (z. B. der Broker, der Börsen bzw. der an den Börsen tätig werdenden Skontroführer/Market Maker – dies umfasst auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei) sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind (Steuern, Clearing und Abwicklungsgebühren), sofern diese dem:der Kund:in in Rechnung gestellt werden.

1.2.2.2 Festpreisgeschäfte

Bei Wertpapier- oder Devisen-Festpreisgeschäften werden die Kosten separat ausgewiesen (Devisen-, Devisentermingeschäft).

1.2.3 Sonstige Aspekte der Auftragsausführung

Die Bank berücksichtigt auch die folgenden Aspekte der Auftragsausführung gemäß den gesetzlichen Anforderungen:

1.2.3.1 Geschwindigkeit der Ausführung

Unter Geschwindigkeit der Ausführung wird die Zeitspanne von der Entgegennahme bis zur theoretischen Ausführbarkeit des Kundenauftrags am Ausführungsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit der Ausführung am Ausführungsplatz wird maßgeblich von der Art des Marktmodells bestimmt.

1.2.3.2 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Ausführungsplatz abhängig. Die Bank betrachtet unter diesem Aspekt auch das Risiko von Teilausführungen, die sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können.

Die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung hängt von den Risiken der Abwicklung der einzelnen Ausführungsgeschäfte ab, die zu einer Beeinträchtigung der Lieferung von Finanzinstrumenten führen können.

1.2.3.3 Art und Umfang des Auftrags

Die Bank berücksichtigt entsprechend den Merkmalen des Kundenauftrags auch Art und Umfang des Auftrags. Eine Auftragsart, die an einem bestimmten Ausführungsplatz ausgeführt wird, kann gleichzeitig ein Ausschlusskriterium für einen anderen Ausführungsplatz bilden.

1.2.3.4 Qualitative Faktoren der Ausführungsplätze

Die Bank berücksichtigt qualitative Faktoren, wie zum Beispiel die Heimatbörse (Haupthandelsplatz), die elektronische Anbindung an den Ausführungsplatz, die Überwachung des Handels durch eine Handelsüberwachungsstelle, das Beschwerdemanagement und die Beschwerdebearbeitung, die Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, die Verbindlichkeit von Quotes und sonstigen Preisinformationen, die Auswahl an Orderzusätzen und Ausführungsarten, das Kontrahentenrisiko der Handelspartner und die Abwicklungssicherheit.

1.3 Kundeneinstufung

Der:Die Kund:in wird von der Bank gemäß den gesetzlichen Vorgaben als „Privatkund:in“ oder „professioneller Kunde“ bzw. als „geeignete Gegenpartei“ eingestuft und über seine:ihre Einstufung informiert.

1.4 Assetklassen

Finanzinstrumente mit gleichen Ausstattungsmerkmalen werden zu sogenannten „Assetklassen“ zusammengefasst und im Rahmen der Ausführungsgrundsätze je Assetklasse gleichbehandelt.

1.5 Anwendungsbereich

Die Bank wendet diese Execution Policy auf die Ausführung von Aufträgen von Privatkund:innen und professionellen Kunden an, die ihr der:die Kund:in zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer, nicht verbriefteter Finanzinstrumente erteilt.

Interessewährend oder in ähnlicher Form erteilte Aufträge, die die Festlegung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht ermöglichen, werden von der Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des:der Kund:innen zur Ausführung gebracht. Die Bank wird auch bei der Ausführung dieser Aufträge darauf achten, das bestmögliche Ergebnis für den:die Kund:innen zu erzielen.

1.6 Handelszeiten der Bank

Außerhalb der üblichen Handelszeiten der Bank eingehende Kundenaufträge werden nach Wiederaufnahme des Handels entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

1.7 Ausführungsplätze und Ausführungsarten

Die Bank hat im Rahmen der Erstellung der vorliegenden Grundsätze, samt der Liste der Ausführungsplätze, insbesondere die Börsenplätze und multilateralen Handelssysteme (MTF – Multilateral Trading Facilities) im In- und Ausland berücksichtigt und bewertet.

Die aktuelle Liste der Ausführungsplätze erhalten Sie in jeder Schoellerbank Filiale oder auf unserer Homepage www.schoellerbank.at unter dem Punkt „Rechtliche Hinweise“ / „Wertpapieraufsichtsgesetz“.

Die Bank bedient sich Finanzintermediären, z. B. eines Kommissionärs. Die Bank arbeitet regelmäßig mit einem Kommissionär, der UniCredit Bank AG, zusammen. Diese gewählten Finanzintermediäre haben in der Vergangenheit eine schnelle und zuverlässige Ausführung geboten, ohne dass im Einzelnen

Qualitätsunterschiede festzustellen gewesen wären. Um im Interesse der Kund:innen möglichst günstige Ausführungskonditionen zu erreichen, wird die Bank die Qualität des Finanzintermediärs oder der Finanzintermediäre regelmäßig überprüfen.

Die Bank ist aufgrund der Zustimmung des:der Kund:innen zu dieser Ausführungspolitik berechtigt, im Interesse des:der Kund:in die Ausführung direkt oder indirekt an einem geregelten Handelsplatz (Börse), an einem multilateralen Handelssystem (MTF), einem organisierten Handelssystem (OTF), einem systematischen Internalisierer (SI) oder sonstigem Ausführungsplatz vorzunehmen.

Kontrollverfahren im Zusammenhang mit der Auswahl der Ausführungsplätze:

Die genannten Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Die in der Liste der Ausführungsplätze angeführten Wertpapier- und Derivatmärkte sind verpflichtet, taurlich Daten über die Qualität der Ausführung zu veröffentlichen. Diese Information ist auf den Homepages der Ausführungsplätze verfügbar.

1.8 Marktgerechtigkeitsprüfung

Bei der Ausführung von Aufträgen außerhalb eines geregelten Handelsplatzes überprüft die Bank die Redlichkeit des dem:der Kund:in angebotenen Preises, indem sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und – sofern möglich – diesen mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht.

1.9 Zusammenlegung von Aufträgen

Die Bank führt vergleichbare Kundenaufträge gemäß dem Zeitpunkt ihres Einlangens der Reihe nach und unverzüglich aus, es sei denn, die Art des Auftrags oder die vorherrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder im Interesse des:der Kund:innen ist anderweitig zu handeln.

In diesen Fällen behält sich die Bank vor, Aufträge von Kund:innen mit Aufträgen anderer Kund:innen zusammenzulegen. Eine Zusammenlegung darf aber nur dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass diese Zusammenlegung für den bzw. die Kund:innen insgesamt nicht nachteilig ist.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass die Zusammenlegung eines Auftrags mit anderen Aufträgen und Geschäften jedoch in Bezug auf einen bestimmten Auftrag mitunter nachteilig sein kann.

Bei einer durch die Zusammenlegung verzögerten Auftragsausführung besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass zusammengelegte Aufträge aufgrund deren Größe nur teilweise oder dass bestimmte Aufträge statt zum Kurs im Zeitpunkt der Auftragserteilung zu einem positiveren oder auch negativeren Kurs im Zeitpunkt der Auftragsausführung ausgeführt werden. Weiters können Handelsaussetzungen und -einstellungen bzw. ein vorzeitiger Zeichnungsschluss die Ausführung von Aufträgen verzögern bzw. verhindern.

Um die redliche Zuordnung von zusammengelegten Aufträgen und Geschäften zu regeln, ist in der Schoellerbank ein automatisiertes Abrechnungssystem eingerichtet, das die Zuordnung von zusammengelegten Aufträgen festlegt und wirksam umsetzt. Dieses automatisierte Abrechnungssystem regelt die redliche Zuordnung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte auch im Hinblick darauf, wie das Volumen und der Preis von Aufträgen die Zuordnung und Teilbearbeitung von Aufträgen bestimmt. Die Schoellerbank wird die verbundenen Geschäfte gemäß ihres automatisierten Abrechnungssystems für die Zuordnung von Aufträgen zuteilen.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten und auch um einen Verkauf von nicht handelbaren Einheiten (Spitzenverkauf) zu ermöglichen, legt die Bank im Interesse der Kund:innen Aufträge zum Verkauf von Bezugsrechten zusammen.

Ebenfalls mit dem Ziel, die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, werden Aufträge zum Erwerb und zur Veräußerung von Anteilen an in- bzw. ausländischen Investmentvermögen zusammengelegt und an die entsprechende orderannahmende Stelle (Depotbank oder Fondsgesellschaft) weitergeleitet. Bei einer durch die Zusammenlegung verzögerten Ausführung von Aufträgen, insbesondere bei Erwerb oder Veräußerung nicht täglich rücklösbarer Anteile an Investmentvermögen im Falle von Fondsschließungen oder Fondsliquidationen, besteht die Möglichkeit, dass einzelne Aufträge nicht oder nicht unverzüglich ausgeführt werden können.

Die Bank behält sich vor, Kundenaufträge, die im Rahmen von „Asset-Management-Dienstleistungen“ (diskretionäre Vermögensverwaltung, Anlageberatungsverträge oder ähnliche Vereinbarungen) erteilt wurden, mit anderen Kundenaufträgen zusammenzulegen. Auch bei diesen Zusammenlegungen gelten die besonderen Grundsätze der Auftragsdurchführung (siehe Punkt 2), wobei im Falle von diskretionären Vermögensverwaltungsdienstleistungen die Bank im eigenen Ermessen entscheiden muss, auf welchen der in der Execution Policy vorgesehenen Ausführungsplätze gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erreicht werden kann. Kostensparend für den:die Kund:in legt die Bank anlässlich der Emission von Aktien gemäß der Marktusage Zeichnungsaufträge zwecks gemeinsamer Weiterleitung an den Leadmanager der Emission täglich zusammen.

1.10 Zuteilung bei Emissionen

Bei erstmaligem öffentlichem Angebot und erstmaliger Zulassung zum Börsenhandel (Initial Public Offering – IPO) und auch bei Zeichnungen im Zuge von Kapitalerhöhungen erfolgt die Zuteilung der Aktien durch den Leadmanager der Emission (vom Emittenten beauftragte führende Bank).

Wenn vom Leadmanager keine Vorgaben hinsichtlich der Zuteilung kommen oder die erhaltene Zuteilungsquote zu gering ist, muss die Bank einen Zuteilungsmodus wählen. Als mögliche Zuteilungsmodi sind folgende Modi festgelegt: prozentuelle Zuteilung, Ordermengenstaffelung, zeitliches Einlangen des Zeichnungsauftrags, nach einem Speziälschlüssel bzw. Verlosung.

Unabhängig vom gewählten Modus wird die Bank darauf achten, dass die Zuteilung im Interesse aller Kund:innen fair und – wenn möglich – in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

1.11 Ausführungsplätze

Aufträge zu Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren werden an Finanzintermediäre zur Ausführung weitergeleitet, die im Regelfall auch einen Zugang zu ihrer Heimatbörse haben. Die Bank unterliegt den Grundsätzen der Auftragsausführung des mit der Ausführung beauftragten Finanzintermediärs. Eine Ausführung direkt an der Börse kann daher durch die Bank nicht garantiert werden, sodass für diese Aufträge von der Bank keine diesbezügliche ausdrückliche Kundenweisung entgegengenommen werden kann. Die Bank kann hingegen eine ausdrückliche Kundenweisung für Aufträge zu Wertpapieren entgegennehmen, für die ein Finanzintermediär der UniCredit Group einen direkten Zugang zu einem Börseplatz mittels Börseanbindung hat. Aufträge in dieser „Assetklasse“ werden aufgrund der regelmäßig höchsten Liquidität sowie einer schnellen und kostengünstigen Ausführung regelmäßig direkt in elektronischen Handelssystemen zur Ausführung weitergeleitet, sofern der Kundenauftrag während der jeweiligen Handelszeiten erteilt wird. Aufträge, die nach Handelsschluss erteilt werden, können – falls vorhanden – an Parkettbörsen zur Ausführung gebracht werden. Kommt es zu keiner Ausführung, werden diese Aufträge am nächstfolgenden Geschäftstag entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, sofern die Order länger gültig ist.

Die Bank übernimmt keine Garantie dafür, dass der jeweilige Auftrag an den gewählten Ausführungsplätzen tatsächlich ausgeführt wird. Nicht gleichzeitig ausgeführte Aufträge verbleiben an den jeweiligen Ausführungsplätzen, sofern dies aufgrund der Auftragsart vorgesehen ist und der:die Kund:in nicht ein entsprechendes Erlöschen des Auftrags vorgesehen hat (z. B. bei tagesgültigen Aufträgen).

Wird ein unter dieser Assetklasse subsumierter Wert nicht an der vorgesehenen Börse gehandelt oder kommt es zu Handelsereignissen (Referenzmarktunterbrechungen, Volatilitätsunterbrechungen o. Ä.), können Aufträge unter Wahrung der Interessen des:der Kund:in an einem alternativen Börseplatz im Inland ausgeführt werden bzw. kann die Bank im Interesse des:der Kund:in den Auftrag außerbörslich ausführen bzw. werden bei börsenseitigen Stornierungen der Aufträge aufgrund von Handelsereignissen die Kund:innen durch die Bank darüber informiert.

2 Besondere Grundsätze der Auftragsausführung je Assetklasse

2.1 Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Neben Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren werden Exchange Traded Funds (ETFs) dieser Assetklasse zugerechnet.

Inländische Aktien werden im Wesentlichen in Österreich gehandelt, sodass die Wiener Börse vor dem Hintergrund der geforderten Preisqualität und niedrigeren mit der Ausführung verbundenen Kosten grundsätzlich den geeigneten Ausführungsplatz darstellt.

Die Bank wird daher Aufträge in österreichischen Werten aufgrund der regelmäßig höchsten Liquidität sowie einer schnellen und kostengünstigen Ausführung im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse zur Ausführung bringen.

Ausländische Aktien werden im Wesentlichen an der Heimatbörse ausgeführt, da diese die höchste Liquidität und damit verbunden regelmäßig die höchste Ausführungswahrscheinlichkeit und Wahrscheinlichkeit der besten Preisbildung bietet.

2.2 Bezugsrechte

Neben klassischen Bezugsrechten zählen zu dieser Assetklasse auch handelbare Erwerbsansprüche sowie Redemption Rights (Rücknahmerechte).

Im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Bezugsfrist sind bei im Ausland verwahrten Bezugsrechten die Kriterien Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung stärker zu gewichten.

Aufträge über im Inland börslich notierte Bezugsrechte werden an der Wiener Börse zur Ausführung gebracht.

Aufträge über im Ausland verwahrte Werte werden über die Börse im Ausland zur Ausführung gebracht.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, wird die Bank im Interesse der Kund:innen solche Aufträge zusammenfassen.

2.3 Anleihen und anleiheähnliche Wertpapiere sowie strukturierte Wertpapiere

Dieser Klasse gehören Anleihen (Schuldverschreibungen, Renten) und Geldmarktpapiere sowie anleiheähnlich ausgestaltete sonstige Wertpapiere und strukturierte Anleihen an.

Die Bank wird Aufträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Werten über geeignete Finanzintermediäre in Form eines Kommissionsgeschäftes, direkt oder indirekt an einem geregelten Handelsplatz (Börse), an ein multilaterales Handelssystem (MTF), einem organisierten Handelssystem (OTF), einem systematischen Internalisierer (SI) oder sonstigem Ausführungsplatz vornehmen.

2.4 Investmentfondsanteile

Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen, deren Depotbank die Schoellerbank ist, werden durch die Schoellerbank als Depotbank zum Rechenwert (zuzüglich des Entgelts in Höhe des Ausgabeaufschlags gemäß Prospekt) und zum Rücknahmepreis ausgeführt.

Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von inländischen Anteilen an Investmentvermögen, deren Depotbank nicht die Schoellerbank ist, werden an die österreichische Depotbank zur Ausführung weitergeleitet. Ist die Depotbank nicht die orderannahmende Stelle, so werden die Aufträge direkt an die Fondsgesellschaft oder einem Finanzintermediär zur Ausführung weitergeleitet.

Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von ausländischen Anteilen an Investmentvermögen werden an eine internationale Fonds-Order-Routing-Plattform (z.B. Vestima) zur Ausführung weitergeleitet. Ist der vom Kunden beorderte Fonds kein Teilnehmer dieser Fonds-Order-Routing-Plattform, werden die Aufträge an die orderannahmende Einheit weitergeleitet. Diese orderannahmende Einheit kann die Fondsgesellschaft, deren Depotbank oder ein Finanzintermediär sein.

2.5 Genussscheine

Die Bank wird alle Aufträge über notierte aktien- und rentenähnlich ausgestaltete Genussscheine gemäß den unter 1.11 festgelegten Kriterien behandeln.

Kann kein Ausführungsplatz mit regelmäßig höchster Liquidität und der damit verbundenen schnellen und kostengünstigen Ausführung ermittelt werden, so kann die Bank für diese Wertpapiere den Auftrag zur außerbörslichen Ausführung entgegennehmen.

2.6 Optionsscheine

Die Bank wird Aufträge zu eigen- und fremdemittierten Optionsscheinen in Form von Kommissionsgeschäften über Finanzintermediäre bzw. über Börsen zur Ausführung bringen.

Aufträge zur Zeichnung von Optionsscheinen werden außerbörslich über Finanzintermediäre bzw. über den Emittenten abgewickelt.

2.7 Zertifikate

Erwerb und Veräußerung von eigenemittierten und fremdemittierten Zertifikaten (strukturierten Anlageprodukten) erfolgen direkt oder indirekt an einem geregelten Handelsplatz (Börse), an einem multilateralen Handelssystem (MTF), einem organisierten Handelssystem (OTF), einem systematischen Internalisierer (SI) oder sonstigem Ausführungsplatz.

Die Bank wird Aufträge in Form von Kommissionsgeschäften über Finanzintermediäre bzw. direkt über einen adäquaten Ausführungsplatz, der die regelmäßig höchste Liquidität und damit verbunden eine schnelle und kostengünstige Ausführung bietet, zur Ausführung bringen. Kann kein adäquater Ausführungsplatz ermittelt werden, so wird die Bank Aufträge mittels Finanzintermediäre über die Heimatbörse oder den Emittenten zur Ausführung weiterleiten.

Aufträge über die Zeichnung von Zertifikaten (strukturierten Anlageprodukten) werden außerbörslich über Finanzintermediäre bzw. über den Emittenten abgewickelt.

2.8 Nicht verbriefte Finanzinstrumente

2.8.1 Börsengehandelte Derivatkontrakte

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der nicht verbrieften Finanzinstrumente an den unterschiedlichen geregelten Märkten ist bei dieser Assetklasse für die Wahl eines Börseplatzes eine ausdrückliche Kundenweisung erforderlich. Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäfts besteht nicht. Eine Aufstellung, für welche Börseplätze der Bank Aufträge zu den nicht verbrieften Finanzinstrumenten erteilt werden können, enthält die Liste der Ausführungsplätze, die in jeder Filiale und im Internet auf www.schoellerbank.at unter dem Punkt „Rechtliche Hinweise“ / „Wertpapieraufsichtsgesetz“ erhältlich ist.

2.8.2 Nicht börsengehandelte Derivatkontrakte

Für Geschäfte in nicht verbrieften Finanzinstrumenten bietet die Bank die Möglichkeit, diese direkt bei der Bank zu auf Anfrage laufend aktualisierten Preisen abzuschließen (Devisentermingeschäft). Der Abschluss erfolgt zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (sogenanntes Festpreisgeschäft). Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den üblichen Handelszeiten der Bank unter Berücksichtigung der Marktlage und unter Offenlegung aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten eine sofortige Preiszusage.

2.9 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Hierbei handelt es sich – wie bei nicht börsengehandelten Derivatkontrakten – um Vereinbarungen, die zwischen Bank und Kund:in individuell geschlossen werden. Dazu zählen beispielsweise Wertpapierpensionsgeschäfte (Repo, Wertpapierleihe) oder Buy/Sell-Back-Geschäfte.

Ein alternativer Ausführungsplatz steht nicht zur Verfügung. Das Geschäft wird zu den vereinbarten Konditionen direkt mit der Bank abgeschlossen. Die Bank stellt sicher, dass die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den regulatorischen Anforderungen an die Redlichkeit des Preises erfolgt. Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht.

3 Schlussbestimmungen

Sofern keine eindeutige Zuordnung von einzelnen Finanzinstrumenten zu einer Assetklasse erfolgen kann, ist eine ausdrückliche Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

Kann die Bank einen Auftrag aufgrund von Feiertagsregelungen, Handelssereignissen oder technischen Beschränkungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht an dem festgelegten Ausführungsplatz ausführen, so kann der Auftrag unter Wahrung der Interessen des:der Kund:in auch an einem anderen Ausführungsplatz ausgeführt werden. Stehen die von der Bank als geeignete Ausweichplätze ausgewählten Ausführungsplätze ebenfalls nicht zur Verfügung, so ist eine ausdrückliche Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

Geht ein Auftrag außerhalb der Handelszeit des jeweils vorgesehenen Ausführungsplatzes ein, bedarf die Auswahl des Ausführungsplatzes einer ausdrücklichen Kundenweisung, sofern der:die Kund:in nicht die Ausführung am nächsten Handelstag gemäß diesen Grundsätzen der Auftragsdurchführung wünscht. Die Bank wird im Falle einer Order mit ausdrücklicher Kundenweisung keine Verlagerung der Auftragsausführung vornehmen, auch wenn der Auftrag an dem gewählten Ausführungsplatz über einen längeren Zeitraum nicht ausgeführt wird bzw. ausgeführt werden kann. Für nicht sofort oder am ersten Gültigkeitstag ausgeführte Aufträge nimmt die Bank den Auftrag in Evidenz und informiert den:die Kund:in bei etwaigen Ereignissen (z. B. Kapitalmaßnahmen, Handelsaussetzungen), die zum Erlöschen eines Auftrags führen.

Die Umsetzung dieser Execution Policy wird systemtechnisch unterstützt. Sollte diese technische Unterstützung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, wird die Bank ohne diese systemtechnische Unterstützung nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Execution Policy und somit unter Wahrung der Interessen des:der Kund:innen einen Ausführungsplatz bestimmen.

Die Execution Policy, einschließlich der Liste der Ausführungsplätze, wird regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Über jede wesentliche Änderung der Execution Policy werden die Kund:innen unverzüglich in geeigneter Form informiert. Die aktuell gültige Version der Execution Policy ist kostenfrei in den Schoellerbank Filialen erhältlich und kann auf der Internetseite der Schoellerbank, www.schoellerbank.at unter dem Punkt „Rechtliche Hinweise“ / „Wertpapieraufsichtsgesetz“, eingesehen werden.